Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 11 (1917)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REZENSIONEN — COMPTES RENDUS

August Hardegger, Die alte Stiftskirche und die ehemaligen Klostergebäude in St. Gallen. Ein Rekonstruktionsversuch. Mit 2 Abb. im Text, 8 Tafeln in Lichtdruck und 20 Tafeln in Photolithographie. Zürich, Druck und Verlag des Art. Instituts Orell-Füßli, 1917. vII u. 98 S. 7 Fr.

Jeder streng wissenschaftliche Beitrag zur Aufklärung der Baugeschichte der alten Stiftskirche in St. Gallen ist hochwillkommen zu heißen; die vorliegende gründliche Untersuchung eines vielerprobten praktischen Architekten — ein «Rekonstruktionsversuch» — hat ihre besonderen Verdienste. Den Ausgangspunkt derselben bieten die im Stiftsarchiv in St. Gallen befindlichen Pläne des P. Gabriel Hecht, die sich am meisten an den alten Bestand anlehnen und wohl auch eine sichere Rekonstruktion der Stiftskirche vor deren Abbruch 1756 ermöglichen. Die Absichten des Verfassers sind in der Wahl seiner etwas ungewöhnlichen Methode klar ausgesprochen: er versucht, von der erwähnten Grundlage ausgehend, von Bauperiode zu Bauperiode «zurückzukonstruieren», bis er glücklich bei Gozbert angelangt ist; er verhehlt sich dabei nicht, daß von Jahrhundert zu Jahrhundert die Sicherheit nachläßt und die wissenschaftliche Hypothese allmählich in ihr Recht eintritt.

Das erste Kapitel behandelt die Pläne für den Umbau der Stiftskirche unter Abt Joseph Rudolfi und Cölestin Gugger. Es handelt sich hier um eine Schilderung des «pitoyablen Zustandes» der Kirche und der Klostergebäulichkeiten, wie ihn die in ihr Kloster zurückkehrenden Mönche von St. Gallen 1718 angetroffen haben. Es stand damals noch der gotische Chor, das romanische Schiff und die St. Othmarskirche (in Renaissanceformen). Mit diesen zum Teil baufälligen Resten sollte aufgeräumt und in einer Art Wettbewerb mit den prunkvollen Bauten in Einsiedeln, Pfäfers etc. ein zeitgemäßer Neubau erstellt werden. Der Mann, der sich nun am eingehendsten und liebevollsten mit dem Umbau von Kirche und Kloster beschäftigte, war, streng genommen, doch nur ein Dilettant in Bausachen, obwohl er sich aus älteren architektonischen Werken eine gewisse theoretische Kenntnis angeeignet hatte, deren Besitz ihn sogar ermutigte, als Frucht seiner Studien « Den st. gallischen Baumeister » herauszugeben. Für die Entwicklung der Kunst bedeutet freilich Pater Gabriel Hecht's Werk recht wenig, da es etwas abseits von der Kunst liegt; aber die noch erhaltenen 14 St. Galler Pläne von seiner Hand beweisen, wenn ihn auch seine Fähigkeiten, was die perspektivische Gestaltung und das Konstruktive anlangt, im Stiche ließen, daß er das Problem des Umbaus von Kirche und Kloster nach gewissen vernünftigen Regeln in Angriff zu nehmen gedachte, die sich auf pietätvolle Bewahrung des damals noch Vorhandenen gründeten. Daß dieser Versuch der Benützung vorhandener Bauglieder (z. B. der alten Säulen- oder Pfeilerstellungen) gelegentlich zu recht unkonstruktiven Anordnungen im Bauplane führte, macht die Pläne des P. Gabriel kunstgeschichtlich erst interessant. Der Verfasser hat deshalb gut daran getan, in einem besondern Kapitel sich über das Aussehen der Stiftskirche zur Zeit der Umbaupläne vernehmen zu lassen. Nur schade, daß das an sich ganz interessante, wertvolle Geranke archivalischer Notizen die baugeschichtlichen Erörterungen dabei zu überwuchern droht. Immerhin läßt sich mit leichter Mühe ein Bild des Baubestandes im Zeitraum von ca. 1666-1750 herausschälen. Schiff und Chor hatten nahezu die gleiche Höhe. Unter dem Chor, bezw. dem östlichen Teile desselben, befand sich eine dem hl. Columban geweihte Krypta. Am Ostende des nördlichen Chorseitenschiffes befand sich der Hauptturm der Kirche von 1206, ein schmuckloses Bauwerk. Am südlichen Seitenschiff war eine mehrstöckige Sakristei angebaut. An Stelle des früheren Lettners trennte Chor und Schiff eine hohe, von drei Portalen durchbrochene Ziegelmauer. Das dreischiffige Langhaus war eine einfache basilikale Anlage; 16 Pfeiler teilten mit je 9 Arkaden auf jeder Seite das Mittelschiff von den Seitenschiffen; die sämtlichen Schiffe waren mit flachen Holzdecken versehen. Die Höhe der Schiffe vermag der Autor scharfsinnig aus gelegentlichen Andeutungen festzustellen. Unmittelbar an das Münster schloß sich westwärts die neue St. Othmarskirche an.

Ein drittes Kapitel wirft die Frage auf: «Wie hat die Stiftskirche vor dem 1623-26 erfolgten Umbau durch Abt Bernhard ausgesehen? Bezüglich des großen Turmes von 867, der unter Abt Gallus 1666 abgebrochen wurde, verweist der Verf. zunächst auf die alten Stadtpläne des 16. und 17. Jahrhunderts. Die bauliche Tätigkeit dieser Epoche umfaßt den Neubau von St. Othmar, der auf den Fundamenten der alten, von Hartmut erbauten Othmarskapelle und mit Benutzung derselben errichtet wurde; abgebrochen wurde die an ihr angebaute St. Oswaldskapelle vom Anfang des 13. Jahrhunderts, ein schlichter dreischiffiger Bau mit halbrunder Apside am Westgiebel. In einem vierten Kapitel betont der Verfasser, daß die Stürme der Reformation an der Gesamtanlage des Münsters, wenigstens im Äußeren, nicht viel geändert haben. Nur der Abbruch des Lettners, um aus Chor und Schiff einen einheitlichen Raum zu schaffen, führte im Inneren eine Veränderung herbei. Im Hauptchor fiel dem Bildersturm der Hochaltar von 1522 und das Chorgestühl zum Opfer; im ganzen wurden im Münster 35 Altäre zerstört. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit dem Zustand der Stiftskirche vor dem Neubau des gotischen Chors; es behandelt die ganze Epoche von 1483-830.

1439 hatte Abt Egloff den alten baufälligen Chor niederreißen lassen und mit einem Neubau begonnen, der erst 1483 zu Ende kommen sollte. Die Frage, wie der alte Chor ausgesehen, führt den Verfasser sofort zu dem von Abt Gozbert bestellten Plan von 820. Ich glaube nicht, daß der sonst ziemlich literaturkundige Verfasser — manche Architekten betrachten

es ja als ihr Vorrecht, mit einer gewissen souveränen Verachtung an der kunsthistorischen Forschung vorbeizueilen — gut unterrichtet ist, wenn er annimmt, ein bekannter Wirtschaftshistoriker (Alf. Dopsch) habe jüngst erst nachzuweisen versucht, daß der Plan mit der durch Ludwig den Frommen ins Werk gesetzten Reform des Benediktinerordens in Zusammenhang zu bringen sei. Schon 1892 hat Hugo Graf im «Repertorium für Kunstwissenschaft », S. 321 ff., 469, diese Frage eingehend vom kunstwissenschaftlichen Standpunkte aus behandelt. 1 Was den Bauriß selbst anlangt, so sind heute wohl alle Kunsthistoriker darin einig, daß er für den Kirchenbau ebensowenig ein «Schema» allgemeiner Art, als für das Kloster eine zur direkten und genauen Ausführung bestimmte zeichnerische Unterlage bedeutet. Vielleicht ohne es zu wollen, greift nun der Verfasser die kitzlichsten Streitfragen über die Anfänge des romanischen Stiles an. Aber ich muß sofort hinzufügen, daß es ersichtlich gar nicht in der ursprünglichen Absicht des Verfassers lag, alle großen wissenschaftlichen Probleme, die mit St. Gallen unlöslich verbunden sind, aufs neue zu behandeln. Immerhin hätte es der Arbeit zum Vorteil gereicht, wenn sofort das Typische an dem alten Bau hervorgehoben worden wäre : der glatt durchgeführte quadratische Schematismus verschmolz mit dem lateinischen Kreuz. Die Fragen sind nun weiterhin die : da der Autor des Baurisses von St. Gallen nicht mit dem Erfinder identisch ist - woher kam das Schema? (Die Berufung auf die Beantwortung dieser Frage durch Alfons Dopsch ist fast etwas naiv zu nennen!) Der immer noch brennende Streit dreht sich bekanntlich um die Herkunft des Baurisses von Ost oder West! Für andere Streitfragen vermag der Verfasser schwerwiegendes neues Material beizubringen.

Seitdem Alb. Lenoir in seiner « Architecture monastique » (Paris 1852, I. Bd.) die Wichtigkeit einer Vergleichung des Planes von St. Gallen mit den Aussagen der Vita Angilberti (u. der Zeichnung bei Mabillon) betont hat, ist man immer wieder auf diese höchst bemerkenswerte Analogie zurückgekommen. Am gründlichsten ohne Zweifel Wilhelm Effmann in seinem verdienstlichen Werke über Centula (S. Riquier) 1912. Dem Rekonstruktionsplan, den Effmann von St. Gallen gegeben hat, vermag der Autor « nicht unbedingt » beizupflichten : er bezweifelt nämlich, daß St. Gallen eine querschifflose Säulenbasilika gewesen ist, erblickt jedoch in dem zwischen dem Münster und dem Othmarsbau eingeschobenen Bauwerk ein sog. « Westwerk », das dem Westchor des Baurisses entsprechen würde. Bezüglich der eingeschriebenen Maße des Baurisses: die vorgeschriebene Länge beträgt 200 Fuß; sie würde sich aber nach der Zeichnung, die nicht durchweg mit den vorgeschriebenen Maßen übereinstimmt, bei Anwendung der Mittelschiffsbreite von 40 Fuß als Maßstab auf 298 Fuß erhöhen, wie Hugo Graf berechnet hat, während Dehio und von Bezold auf eine Gesamtlänge von 225 Fuß kommen. Nun hat der Verfasser die Hecht'sche Schiffweite von-46 w. Fuß in Meter übersetzt, wodurch er rund 13,2 m. erhalten

¹ Wichtig ist auch St. Baluzius, Capit. Regum Franc., t. II, Paris 1780, col. 1382 ff.

hat, und dieses Maß durch die im Bauriß eingeschriebenen 40 Fuß geteilt, so daß sich für den einzelnen Fuß ein Grundmaß von 0,33 m. ergibt. « Messen wir », sagt Hardegger, « mit diesem Grundmaß von 33 cm. = 1 Fuß die Interkolumnien in dem aus den Hecht'schen Plänen übernommenen Schiff, erhalten wir genau 12 Fuß und für die ganze wirklich ausgeführte Kirchenlänge 200 Fuß, wie im Pergamentplan von 820 eingeschrieben ist. » Diese Lösung wirkt allerdings verblüffend, und der Verfasser hat wohl die volle Berechtigung, daraus zu schließen, daß wir in dem Kirchenschiff, wie es zu Zeiten Gabriel Hechts aufrecht stand, das alte Gozbertische nach Plan ausgeführte Schiff annehmen dürfen, und daß der Chor ebenfalls dem Plan gemäß ausgeführt worden war.

Die Abweichung vom Plane beim westlichen Abschluß der Kirche erklärt der Verfasser einfach damit, daß man nach dem Vorgang anderer Kirchenbauten den westlichen Chor, nämlich die Apsis und die zwei derselben vorgelegten Arkaden (Sängerchor) nicht ausführte, sondern denselben durch eine Vorhalle, das Helmhaus, ersetzte und darunter eine dem hl. Michael geweihte Kapelle anbrachte. Rechts und links des Helmhauses befanden sich, wieder dem Bauriß entsprechend, die Vorhöfe, die sich um die den Westchor vertretende St. Othmarskirche herumzogen. Bezüglich der Türme ist noch zu bemerken: die Inschriften des Baurisses lauten für den Nordturm « ascensus per coelam ad universa super inspicienda » und « altare S. Michaelis in summitate », und für den Südturm « alter similis » und « altare S. Gabrielis in summitate ». Den Kirchtürmen wird also die Eigenschaft als Kapellen und zugleich als Warten zugelegt. Ekkehard erzählt in « Casuum St. Galli Continuatio I » (Mon. Germ. S. S. II, S. 99, cap. III): «Wolo in «campanarium» St. Galli ascendere incipit. Ascendens vero cum super altare Virginum venisset, impulsu ut creditur satanae, per laquear cecidit collumque confregit ». Wir stoßen hier, wie der Verfasser richtig bemerkt, auf den « Schulturm », der an der Nordwand des nördlichen Seitenschiffes stand und zwar ohne eine konstruktive Verbindung mit den Mauern desselben.

Ein weiteres Kapitel faßt die Ergebnisse der ganzen bisherigen Untersuchung übersichtlich zusammen. Daran schließt sich eine eingehende Behandlung der Klostergebäude. Eine Rekonstruktion der gesamten Klosteranlage, die weiter zurückreicht als in das Jahr 1580, hält der Verfasser nicht für durchführbar. Aus dieser Zeit stammt die älteste Ansicht des Klosterbezirkes. Kunsthistorisch ist das Steinrelief am Karlstor, das auch als Titelbild der Arbeit beigegeben ist, bemerkenswert. Auch dieser abschließende Teil der Arbeit ist mit musterhaftem Fleiß nach bisher unausgebeuteten Quellen bearbeitet, die sich überall als sehr aufschlußreich erweisen und Klarheit und Sicherheit namentlich über die Lage der vielen Kapellen zu erbringen vermögen.

Man mag über die Methode, die der Verfasser zur Anwendung bringt, verschiedener Meinung sein; soviel ist indes sicher: er kennt die in Betracht kommenden Texte ebensogut wie das behandelte Denkmal. So ist der innerlich fortschreitende Zusammenhang in der Arbeit stets gewahrt nach dem immer noch gültigen Grundsatz Ramés: On peut au moins essayer,

si de ce contrôle réciproque ne sortirait pas quelque lumière nouvelle sur la marche et le développement de l'art. Der Architekt überzeugt übrigens am ehesten mit der Zeichenfeder in der Hand. Stellt sich der Text als eine ernste und in jeder Hinsicht des bedeutenden Stoffes würdige Leistung dar, so erhalten wir durch die beigefügten zahlreichen Pläne, Aufnahmen und Reproduktionen alter Ansichten und Darstellungen sowie durch die trefflichen zeichnerischen Rekonstruktionsversuche einen sehr instruktiven Einblick in das reiche Quellenmaterial des Verfassers. Diese wertvollen Beigaben verhelfen manchem scheinbar allzukühnen Nachweise des Verfassers zum Siege. — Die im «Silberhochzeitsgewande» auftretende Dissertation, in die sich leider einige Druckfehler eingeschlichen haben, ist vornehm ausgestattet.

Dionys Imesch, Die Walliser Landrats-Abschiede seit dem Jahre 1500. Herausgegeben von der Regierung des Kantons Wallis. I. Band (1500 bis 1519). Freiburg, Universitätsbuchhandlung, 1917, xvI und 772 S. gr. 80. 15 Fr.

Seit Anfang des 14. Jahrhunderts hat sich im Wallis, an der Seite des bischöflichen Landesherrn, ein Landrat gebildet, in dem ursprünglich nur Kapitel und Adel, seit Ausgang des Jahrhunderts aber auch die bäuerlichen Gemeinden der VII Zehnden vertreten waren (consilium generale). Dieses Parlament wurde schließlich zu einer ständigen Einrichtung und zog im Laufe der Zeit eine Reihe souveräner Rechte, dis bisher lediglich dem Bischofe zustanden, an sich; der Landrat teilte sich mit dem Landesherrn in die Landesregierung und trat je länger je mehr in den Vordergrund, während der Bischof sich diese Minderung seiner landesherrlichen Rechte mehr oder weniger freiwillig gefallen lassen mußte. Die Beschlüsse des Landrates sind uns sporadisch erhalten als Abschiede seit dem Ausgange des 15. Jahrh., ziemlich vollständig erst seit 1500. Das ist der Grund, daß diese Ausgabe erst mit 1500 anhebt und bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft fortgeführt werden wird (1798).

Über die Wichtigkeit derselben ist kein Wort zu verlieren; sie bedeutet das Gleiche für das Wallis wie die Eidgenössischen Abschiede für die ganze Schweiz. Sie bilden auch die Ergänzung und zeitgemäße Fortführung des Walliser Urkundenbuches (Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Valais), das Mitte XV. Jahrh. stecken geblieben ist und zu seinem Abschluß bis 1500 nur noch eines Bandes bedarf, den uns hoffentlich der unermüdliche Kantonsarchivar Dr. Leo Meyer in absehbarer Zeit schenken wird. Das Urkundenbuch weiterzuführen, hat keinen Zweck, da die wichtigen öffentlichrechtlichen Urkunden in den Abschieden ihren Platz finden, andere Urkunden aber an Bedeutung ganz zurücktreten gegenüber den aufschlußreicheren neuen Quellengattungen der Missiven, die in großer Zahl und bedeutsamer Fülle als Ergänzung zu den Abschieden und im Anschlusse an diese hier ihren Platz finden Dabei beschränkte sich der Verf. nicht auf die Ausbeutung der verschiedenen Archive des Wallis, sondern enthob auch den auswärtigen Archiven von Bern, Basel,

Zürich. Freiburg, Solothurn, Luzern, Zug, Schwyz, ja sogar den ausländischen von Turin und Novara ein reiches einschlägiges Material, meist unedierter Stücke, die hier zum ersten Male veröffentlicht werden und der Publikation einen besondern Wert verleihen. Wenn der Band sich nicht über die ganze Regierungszeit des Bischofs Matthäus Schiner (1499 bis 1522) erstreckt, so liegt der Grund in dem gewaltigen Umfang des vorliegenden Materials, das den Rahmen eines Bandes sprengte und schon vor Ende der Regierungszeit Schiners abzubrechen nötigte.

Das Editionsverfahren dürfte den Beifall der wissenschaftlichen Kreise finden. Wenn auch im allgemeinen die neueren Bände der Eidgen. Abschiede zum Vorbilde genommen wurden, so hielt man sich nicht allzu ängstlich an diese Regel. Die Grundlage bilden die Abschiede, die in erreichbarer Vollständigkeit und im Gegensatz zu den Eidgen. Abschieden im Originalwortlaut mitgeteilt werden, was auf alle Fälle einen begrüßenswerten Fortschritt bedeutet. Dann folgen die Korrespondenzen und Urkunden, die sich auf die in den Abschieden erwähnten Geschäfte beziehen, entweder im Wortlaut oder im Regest, je nach ihrer Wichtigkeit und je nachdem es sich um Inedita oder schon publizierte Stücke handelt, stets mit dem genauen Hinweis auf den Fundort und moderner Reduktion der Originaldatierung und mutmaßlicher Datierung der undatierten Stücke. Von Erläuterungen in Gestalt von Fußnoten wird im allgemeinen nur ein spärlicher Gebrauch gemacht, aber immer in einer gutorientierenden Form. Daß davon nicht ein Mehreres geschah, ist im Interesse eines raschen Fortschreitens der Publikation und mangels genügender bibliographischer Hilfsmittel des Herausgebers durchaus verständlich und entschuldbar. Ein Nachtrag von über 100 Seiten füllt noch manche Lücke aus. Der Anhang enthält sehr willkommene Verzeichnisse der Landesbeamten und der Vertreter an den Landtagen in diesem Zeitraum, sowie der Orte, wo solche stattfanden. Daß neben einem trefflichen Namenregister auch ein Materienregister Aufnahme fand, kommt der vielseitigen Ausnützung des reichen Inhaltes nur zu statten. Der Herausgeber verdient ferner unsern Dank, weil er, statt neue Regeln aufzustellen, sich an die bewährten Stieve'schen Editionsnormen gehalten hat. Immerhin sollen Daten nicht gesperrt gedruckt werden. Satz und typographische Ausstattung sind gefällig.

Im einzelnen hätte ich noch manche Textverbesserungen vorzuschlagen. Doch will ich hier nur das Wichtigere herausgreifen, da zahlreiche Druckfehler, ohne weiteres als solche leicht erkennbar sind: S. 9, Abs. 1, 4. Zeile von unten lese ich quomodolibet statt « quoslibet ». S. 10, Z. 19 v. 0.: periculum, statt « prejudicium ». S. 12, Z. 5 v. 0.: per aliud, statt « per unum », ebenda Z. 21: animarum vestrarum statt bloß « vestrarum ». S. 21, al. 2, Z. 1: cujus rei, statt cujus « per ». S. 25, Nr. 10. Dieser Schiedsspruch vom 29. November 1500 ist auch abgedruckt bei Stettler, I, 367. S. 27, Nr. 5. Dieses Bündnis vom 30. November 1500 hätte einen vollständigen Abdruck an dieser Stelle verdient, da in den Eidgen. Abschieden der Eingang weggelassen ist. Das Original findet sich auch im St.-A. Sitten, Documents, Nr. 21; eine Kopie in B.-A. Sitten (L. 54, Nr. 4, S. 53 ff.). S. 27, Nr. 6, 2. Der Vergleich vom 10. Februar 1501, der sich auch in einer gleichzeitigen

Kopie des B.-A. Sitten findet (Lade 92, Nr. 65, nur etwas abweichend stilisiert, aber inhaltlich gleich, ferner in St.-A. Sitten, C II, 22 bis), verdient wegen zahlreicher abweichender Lesarten und Textverderbnis gelegentlich einen verbesserten Wiederabdruck; ich verzichte darum an dieser Stelle Korrekturen anzubringen. S. 31, Nr. 8. Die Übereinkunft vom 8. Juni 1501 findet sich im Originalwortlaut im Kt.-Arch. Sitten, C II, Nr. 22. — S. 45, Z. 3 v. o. soll es heißen: «inderhalb Samstig künftig», statt « inderhab sancti künftig ». — S. 66, Nr. 7, Z. 10, lies Occurrunt, statt « Decurrunt ». - S. 67, Nr. 10, Z. 4, ist wohl ligues zu lesen, statt des unverständlichen « liesques ». — S. 68, Nr. 11, Z. 8, ist die Lücke wohl sinngemäß auszufüllen mit «et locum ». — Ebenda, Nr. 12 gehört jedenfalls dem Jahre 1505 an. - Ebenda, Nr. 14, Z. 2, lies comparere, statt « compare ». — S. 69, Nr. 14, Z. 3, lies expetem, statt « ex petend ». — Ebenda, Nr. 15, letzte Zeile, lies ne moin, statt « ne mem ». — S. 70, Nr. 16, Z. 6 v. u., lies suspicionem ipsius, statt « suspicionem ». — S. 71, Nr. 16, letzte Zeile, lies convenientioribus, statt « convencioribus ». — S. 73, Nr. 24. Dieses Schreiben vom 9. März 1516 ist wohl an den Bischof von Lausanne gerichtet. — S. 74, Z. 1, soll es heißen: utrum esset Gebennis Chablaysia. S. 74, Nr. 25, Z. 5 v. o. lies Augustensium, statt « Augusten », ebenso noch weiter unten. — Ebda., Z, 11, ist Scheurich Corruptel aus «Switz». — S. 81, Nr. 21, Z. 6 v. u. lies: « Bi dem etc. ... und bitz ». — S. 93, Nr. 4, Z. I, lies: patriam nostram Citramontanam, statt «citmont». — Von Nr. 28, S. 94, findet sich ein deutsches Original im St.-A. Sitten, Documents, Nr. 27. — S. 101, Nr. 32, findet sich im Nachtrag, Nr. 32. — S. 104, Nr. 9, Z. 2, lies: ceteris, statt « certis ». — Ebda., al. 2, letzte Zeile, lies: querelis, statt « oneribus ». — S. 105, al. 2, Z. 1, ist folgende Zeile ausgefallen: abbatem et devotum monasterium S. Mauricii Agaun, pertinent sicut Chissis. Sigissiacum. Lutriacum. Martiniacum. Pulliacum potestatem ... placitum cum eorum redibitione etc. — S. 107, Nr. 10, lies Joh. v. Staviaco, statt «Staniaco». — S. 120. Zwischen 13. August 1509 und 8. Februar 1510 fällt ein hier nicht erwähnter Tag in Abwesenheit Schiners, vgl. Quellen zur Schweizer Geschichte, XVI, 489, und St.-A. Sitten, Arch. Torrenté, V^b 30, 254^v. — S. 121, Nr. 2, Z. 4, lies: applicuerimus, statt « applicerimus ». — S. 123, Z. 9 v. o., lies canon, statt « conon ». — S. 132, Nr. 43. Die Namen der Boten finden sich auch in einer Verantwortung Schiners von Mitte Juni 1510 in B.-A. Sitten, L. 104, Nr. 218. — S. 135, Nr. 2. Die diesem Schreiben vom 6. April 1510 zugrundeliegende Kopie weicht so erheblich vom Original ab, daß ein Wiederabdruck gelegentlich am Platze wäre. — S. 136, Nr. 45, ist zum 3. Mai, statt Ende April zu datieren, vgl. hinten, S. 608 und Freiburger Geschichtsblätter, IX, 120. — S. 163, Z. 6, lies manen, statt « namen ». — S. 200, Nr. 2, Z. 1, lies allzitt, statt « alt zitt ». — S. 202, Nr. 5, Z. 5, lies promotus, statt « permotus ». — S. 206, Anm. 1, sollte es heißen: Anfang Mai, statt « Ende April ». — S. 227, Z. 6 v. u., lies: sollicitatori, statt « sollicitari ». — S. 229, Z. 15, lies commissarum, statt « committatum ». — Ebda., Z. 9 v. u. lies : quidam, statt « quidem ». — S. 230, al. 2, Z. 3, lies omnino, statt « omnia ». — Ebda., Z. 8, lies dum modo, statt « quomodo ». Z. 9, lies : dixit dominus capitanens ...

Andreae servitori, statt « dictus ... Andreas servitor ». — S. 243, Nr. 74, Z. 9, lies movemur, statt « monemur ». — S. 248, Nr. 3. Eine Kopie findet sich auch im St.-A. Sitten, AT, V_b, Nr. 30, S. 26. — S. 248. Das Schreiben vom 22. September findet sich im Wortlaut auch bei Anshelm, III, 369. — S. 253, Z. 5 des Textes lies: iwer, statt «in er». — S. 257, Nr. 5, findet sich ausführlicher in B.-A. Sitten, L. 104, Nr. 69. Nr. 7 ist falsch datiert, zum 4. statt 5. September. - S. 259, Nr. 81. Eine Ergänzung zu dem vermißten Abschied findet sich in dem Urteil gegen Perrinus Schmid de Vesil vom 9. Dezember 1514, in B.-A. Sitten, L. 104, Nr. 128. — S. 261, Nr. 82. Der hier vermißte Abschied dürfte in B.-A. Sitten, L. 104, Nr. 83. sich erhalten haben. — S. 272, Nr. 4, Z. 9, lies: comitis, statt « comitie ». S. 281, zu D. Zeile 5 ist vielleicht statt proceres : procuratores zu lesen! — S. 281. Zum Reg. vom 21. September 1514 findet sich noch unter NB. der Zusatz: Est haec sententia per decanum Vespiae data legitime; infertur quod quilibet desenus actum talem acceptaverit de anno 1500, Aug. 15. — S. 290, Nr. 2, Z. 5 lies darin ier, statt « dar mer ». — S. 292, Nr. 6, findet sich auch noch im Original vor, B.-A. Sitten, L. 101, Nr. 32. — Ebda., Nr. 7, Z. 13, ist Thum (Domo) zu lesen, statt «Thun ». — Ebda., Nr. 7, findet sich ebenfalls im Original, B.-A. Sitten, L. 101, Nr. 34. — S. 293, Nr. 91, Z. 14 v. u., lies: patris et scio, statt « et suo ».— S. 311, Nr. 2, Z. 3 v. u., lies vocati, statt «coaoti». Nr. 3 ist ausgestellt in castro Martigniaci, vgl. St.-A. Sitten, AT. V_b 30, IV, S. 28°. — S. 314, Nr. 5, letzte Zeile, soll es heißen: Pierro de Cresto. Ein Abdruck dieses Stückes findet sich jetzt in Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte, VIII, 137-139. — S. 324, Nr. 12. Eine Kopie dieses Stückes findet sich im St.-A. Sitten, Urk. CII 36bis. — S. 325, Nr. 13, ist in Rom ausgestellt, wie aus Nr. 14, S. 326, hervorgeht. In Z. 1 von Nr. 13 ist zu lesen: Cum ut, statt «Cum sunt ». — S. 326, Nr. 14, Z. 2, lies cibo, statt «ritu». — S. 327. Das Orig. von Nr. 16 findet sich in B.-A. Sitten, Urk. CII, Nr. 38^{bis}. — S. 328, Nr. 18, Z. 3 v. u. ist zu lesen Christeneen, statt « Christennen ». — S. 335, Z. 8, lies mit sampt, statt mit «sang» [!]. — S. 339, Nr. 6. Original im B.-A. Sitten, L. 101, Nr. 85. Dort ist auch die Rede von einer « dieta in Durtig tenta ». Vielleicht identisch mit Nr. 102, S. 343? — S. 364, Nr. 10, Z. 6, soll es heißen filius, statt « fi[sic] ». — S. 407, Nr. 3. Dieses Schreiben muß seinem Inhalte nach anders datiert werden; mir scheint es ins Jahr 1515, statt 1517 zu gehören! — S. 429. Eine deutsche Übersetzung von Nr. 2 findet sich auch auf der Kantonsbibliothek Freiburg, Collection Girard, XII, 399. -S. 439, Nr. 125, 2. Ausführlich findet sich diese Appellation in B.-A. Sitten, L. 101, Nr. 158. — S. 450, Nr. 2, gehört ins Jahr 1519, statt 1518, da Verrati erst 16. Juli 1519 Dekan von Valeria wurde. — S. 451, Nr. 4, ist spätestens 18. März 1518 anzusetzen. — S. 472, Nr. 6, Z. 11, muß es heißen : coguntur fugere, statt «cogunt ». Z. 17: incessanter, statt «incensanter ». — S. 474, Nr. 1, Z. 1, ist am Anfang zu ergänzen: Johannes Schiner vor pro solita etc. Die Namen der Boten sind auch angegeben in einem unvollständigen Abschied des Arch. Valeria in Sitten, L. 39, Nr. 2. — S. 480, Z. 8, möchte ich lesen Wormatiensem, statt des unverständlichen « Crenstemensem ». Nr. 5, zweitletzte Zeile, lies si presereno, statt « Praerneno ».

— S. 483, Nr. 5, Z. 12, lies excitavimus, statt « excitamus ». — S. 487, Z. 4 v. u. lies rursus, statt « ruisus » [?]. — S. 499, Nr. 5, findet sich im Originalwortlaut B.-A. Sitten, L. 101, Nr. 203. — S. 501, Nr. 1, Z. 9, lies: procuratorem dimiserimus pro Badra, statt « procuratorium ... p. Badra ». Nr. 2, Z. 3, lies iniquius, statt « antiquius ». — S. 502, Nr. 3, letzte Zeile. lies procuratoribus, statt « procuribus ». Das Original dieses Schreibens findet sich in B.-A. Sitten, L. 101, Nr. 207. — Ebda., Nr. 4, Z. 8, lies rasure, statt «rafuere» [?]. — Ebda., letzte Zeile, lies deinde cum Foresta, statt « foresta ». — S. 504, Nr. 3, Z. 1 ist zu lesen Ticionus, statt « Titonicus ». Der bekannte Statthalter von Asti und Rat Karls V. Z. 3: ducis in desperationem, statt «ducem in desperationem» und Z. 4, adversarios, statt « adversus ». — S. 506, Nr. 1, ergibt eine Vergleichung mit dem Original des St.-A. Turin, erhebliche Abweichungen gegenüber der hier zugrunde gelegten Kopie des Bundesarchivs, so daß ein gelegentlicher verbesserter Wiederabdruck sich empfehlen würde. — S. 520. Ein Exemplar dieses Exekutorial-Urteils liegt auch im St.-A. Schaffhausen. — S. 521, Z. 8 v. u. muß es wohl heißen cunctis, statt « sanctis ». — S. 522, Z. 9, lese ich : d. Helvetii omnes, statt « dom. Heleris [?] omines [?] »; Z. 10-11: ut secum, statt « sedun »; Z. 12: institum officium, statt « institu ficium (?) »; Z. 18 v. u.: laboraturque, statt « laborantumque (?) »; Z. 4 v. u.: saltim exterius, statt « extiticiis ». — S. 523, Z. I, lies omnino, statt « omnia » ; Z. 6 : revocatoria, statt « renotatoria (?) ». — S. 535, Z. 2, lies : per prepositum, statt « prepositi »; Z. 9 v. u. lies vernitum, statt « versutum ». — S. 546, Z. 24, lies: fuit ille, statt «fur». — S. 579, Z. 14, lies: ymo canonice, statt « a conone ». — S. 608. Das Breve vom 24. Januar 1510 findet sich im lat. Regest auch im St.-A. Sitten, A. T. V_b, 30, V, 12^v. Das Original soll in Privatbesitz sein! — S. 635, Nr. 7. Z, 4, lies Bartolomeo Tizione, statt « Tuono ». — S. 635. Das päpstl. Breve vom 19. November 1516 ist bereits gedruckt bei C. Wirz, Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz in Quellen z. Schweiz. Gesch., XVI, Nr. 64. - S. 640 zu Nr. 99. Das Schreiben Schiners an W. Sterren scheint nach dem Inhalte nicht dem Jahre 1517, sondern 1519 anzugehören. — S. 641, Z. 1, muß es heißen: filium d. burgimagistri Ruost, statt «filium domini Burgi »; Z. 2: direxeris, statt « direxisse »; Z. 4: bona fratrum, statt « bona trium ». — S. 225, a. 2, Z. I, ist der hier genannte Petrus identisch mit dem S. 227, Schreiben vom 11. Februar, genannten Petrus Magni; das Register ist darnach zu berichtigen. — S. 228, Nr. 5, sind « Budry und Castri Gelff (?) ». Die heutigen Orte Budrio und Castel Guelfo. — S. 224, Nr. 1, Der Kardinal von «Filisu» (?) wird Nicolaus de Flisco (Fieschi) 1503-24 sein. - S. 228, Nr. 7, Z. 2, muß es dem Sinne nach wohl heißen: « Interea tamen nec facultates ... nec bullas Novarienses ... nec bullas canonicatus ... nec declaratorias ... accepimus ». — S. 228, Nr. 7, kann nach dem Inhalte unmöglich in Rom ausgestellt sein, eher in Ravenna, von wo Sch. am 26. März nach Venedig fuhr (vgl. Kohler, Les Suisses dans les guerres d'Italie, Genève, 1897, S. 297, A. 313).

Robert Durrer, Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluß, gesammelt und erläutert und im Auftrage der h. Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Kernwald auf die 500. Wiederkehr seiner Geburt herausgegeben von. I. Halbband. Sarnen, Ehrli, 1917, 204 S. 8°. 12 Fr.

Die ganze Eidgenossenschaft hat am 21. März den 500-jährigen Geburtstag des sel. Bruder Klaus († 1487) in feierlichster Weise begangen; die katholische Kirche ehrt in ihm den heiligmäßigen Aszeten, das Vaterland den großen Friedensstifter vom Tage zu Stans (22. Dez. 1481), der die Eidgenossenschaft vor dem Bürgerkriege bewahrt und die Aufnahme von Freiburg und Solothurn in die Zahl der eidgenössischen Orte bewirkt hat. Zu der reichen älteren Literatur - vgl. die Aufzählung derselben bei Rochholz, Die Schweizer Legende von Bruder Klaus, Aarau 1875 und E. A. Stückelberg, Die Schweizerischen Heiligen des Mittelalters, Zürich 1903 - hat das Jubiläum eine Anzahl neuer Aufsätze und Abhandlungen über den Seligen gebracht. Sie alle überragt an Wert und Bedeutung bei weitem das vorliegende Buch Durrers, das nun zum ersten Mal eine quellenmäßige und zuverlässige Grundlage schafft für die historische Erfassung und Darstellung dieses seltsamen Mannes, den schon seine Zeitgenossen als Heiligen verehrten. Die Sammlung der älte ten und besten Quellenzeugnisse ist, soviel ich konstatieren kann, eine möglichst vollständige, die Wiedergabe, die stets auf die älteste und beste Überlieferung zurückgreift, eine mustergiltige, die Kritik eine sorgfältige aber besonnene. Die oft schlecht erhaltenen und schwer verständlichen Texte sind durch eine vorzügliche deutsche Wiedergabe dem Verständnis breiterer Kreise zugänglich gemacht, in den Anmerkungen wird eine reiche und sichere Wegleitung geboten, für die der Historiker dem Herausgeber nicht weniger dankbar ist als der gewöhnliche Leser. Acht Kunstbeilagen, zum Teil in farbiger Wiedergabe, zeigen uns die ältesten Bilder und Statuen des Seligen, die Tagsatzung in Stans und die Intervention Heini Am Grunds nach der Schilling'schen Chronik, welche jeden Zweifel beseitigt, daß Br. Klaus nicht in Stans war, sein Visionsbild und ein von ihm gestiftetes Meßgewand, alles in tadelloser Ausführung. Die Dokumente sind chronologisch geordnet; es ist dem Verf. auch gelungen, noch neue, bisher unbekannte Texte und Urkunden ausfindig zu machen, wie z. B. das Mandat des Bischofs von Konstanz an seinen Weihbischof, die wunderbare Enthaltsamkeit des Br. Klaus zu prüfen (April 1469), seine vertraulichen Mitteilungen über seine innere Entwicklung (Juni 1469), Anteil an der Reform des Klosters Klingenthal (1482) u. a. m. Weiteres kommt vielleicht noch zum Vorschein nach Beendigung des Krieges, wenn der Forschung in ausländischen Archiven nichts mehr im Wege steht. In sehr verdankenswerter Weise wird der Quellentext eingerahmt von erläuterndem Text, ganz abgesehen von den zahlreichen Fußnoten, vor allem kritischen Auseinandersetzungen gewidmet, so daß fast ein Mittelding zwischen Textausgabe und historischer Darstellung herausgekommen ist, wodurch sich die Lesbarkeit erhöht, ohne der Wissenschaftlichkeit irgendwie Eintrag zu tun. Nur der Fachmann wird es vollauf zu würdigen wissen, was für eine musterhafte Quellenausgabe hier geboten wird und welche Akribie der auch als Editor längst trefflich bewährte Herausgeber darauf verwendet hat. Mit Spannung sieht man dem zweiten Teile entgegen, der mit dem Abschluß auch die den Lebenslauf zusammenfassende Einleitung bringen wird! Der Regierung von Obwalden wie dem Verf. kann zu dieser prachtvollen Leistung, die auch den Seligen am besten ehrt, nur gratuliert werden.

Albert Büchi.

Ed. Wymann, Das Schlachtjahrzeit von Uri. Im Auftrage der hohen Landesregierung als Andenken an die sechste Jahrhundertfeier der Schlacht am Morgarten und zur Erinnerung an die 1316 zu Uri ausgefertigten Bundesbriefe, herausgegeben von [Altdorf, Staatsarchiv 1916.] xLvI und 78 S. 8°. (2 Fr 50 Rp.)

Nach der Herausgabe der auf die Schlacht von Morgarten bezüglichen Quellen (in Mitteilungen des Historischen Vereins Schwyz, III. Bd.) und der zahlreichen seither erschienenen Literatur von Styger, Hürlimann, Sidler, Durrer usw., war es nicht leicht, für dieses Jubiläum etwas Neues und Originelles zu bieten. Aber W. hat es verstanden und einen ungemein glücklichen Griff getan, indem er hier zum ersten Mal die uns erhaltenen und meist auf gute, alte Originale zurückgehenden Urnerischen Schlachtjahrzeitstiftungen in einer Gesamtpublikation zusammenfaßt, die nun vielfach unsere dürftige chronistische Überlieferung nicht bloß betreffend der gefallenen Urner, sondern auch bezüglich anderweitiger wichtiger Umstände ergänzt und die gesamte eidgenössische Kriegsgeschichte von Morgarten (1315) bis Gislikon (1847) begleitet. Es ist kein wichtiges Datum der eidgenössischen Kriegsgeschichte, das hier nicht berührt wird, und durch sorgfältigen kritischen und erläuternden Kommentar wird der meist lakonisch kurze Text erweitert und für die Forschung brauchbar gemacht. Auch Überreste anderer Art, wie alte Schlachtbilder, Pergamentzettel, Panner, Bilderchroniken, Befestigungsanlagen (Letzinen), Ruinen, Feierlichkeiten und Spiele, Glasmalereien und Denkmäler werden von dem sachkundigen Herausgeber geschickt herangezogen. «Die Jahrzeitbücher dürfen als die ehrwürdigsten und dauerhaftesten Geschichtsquellen des Landes bezeichnet werden. » Dieser Satz des Herausgebers erhält durch die vorliegende Publikation seine volle Bestätigung, und es wäre zu wünschen, daß man sich auch in andern Kantonen die Mühe nähme, in ähnlicher Weise die Kriegsjahrzeiten, die noch nicht genügende Beachtung finden, herauszugeben. Das Kirchliche tritt, obschon Verf. auch darüber treffliche Bemerkungen einstreut, gegenüber dem politischen Inhalt stark in den Hintergrund. Immerhin verdienen die Bemerkungen des Herausgebers über die privaten Stiftungen für gefallene Krieger (S. xxv der Einleitung) alle Beachtung für die Würdigung dieser Quellengattung überhaupt, sowie über Stiftung eines einheitlichen Schlachtjahrzeits durch die Obrigkeit i. J. 1489. Die Ziffern der gefallenen Urner geben wertvolle Anhaltspunkte für die Feststellung

der Gesamtverluste in den betr. Kämpfen, ganz abgesehen von den wichtigen Personalien.

Eine Reihe trefflicher und sorgfältig ausgewählter Lichtdruckbilder erhöhen Reiz und Wert der Publikation: Abbildungen alter Panner, Portraits von Heerführern, von Harsthörnern, Wappen, Schlachten, Verschanzungen usw., nebst orientierender Beschreibung. Das Treffen bei Frauenfeld (S. 11) bezieht sich jedenfalls auf das Gefecht bei Wigoltingen vom 5. September, vgl. auch die sog. Klingenberger Chronik, S. 346 und die anonyme Toggenburger Chronik (herausg. v. Scherrer, St. Gallen 1874), S. 24 und nicht auf Rheinfelden. Ammann Hans Pütiner, Ammann Walther Imhoff und Peter Käß waren im Genuß einer päpstlichen Pension, s. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. VIII, 127. Ein zusammenfassendes Namenregister wird vermißt.

Ferd. Eggenschwiler, Die Territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn. Mit einer historischen Karte, 2 in den Text gedruckten Kärtchen und 12 Stammtafeln. Solothurn, Verlag der Buchdruckerei Gaßmann 1916. Der Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn, Heft 8. 216 Seiten, 8°.

Der Verfasser zeichnet zuerst die alten Grafschaften, ihre kulturellen Verhältnisse und ihre Auflösung; er zeigt alsdann, wie die Stadt Solothurn mit dem Stifte St. Urs und Viktor emporwuchs, unter den burgundischen Königen an Bedeutung gewann, unter den Kaisern sich Freiheiten und Rechte errang und nun Schritt für Schritt mit zäher Ausdauer die einzelnen Gebiete, die den heutigen Kanton Solothurn bilden, erwarb, wobei sie beständig von den mächtigern und kaufkräftigern Nachbarstädten, Bern auf der einen, Basel auf der andern Seite, gehemmt wurde. Der letztere Umstand erklärt die auffallende Form des jetzigen Kantons.

Eggenschwiler, der sich durch jahrzehntelange Arbeit um die solothurnische Geschichte reiche Verdienste erworben, verarbeitet in der vorliegenden Schrift mit Bienenfleiß das weit zerstreute, gedruckte Material zu einem Gesamtbilde. Dadurch, sowie durch die beständigen Literaturangaben wird das Buch für jeden, der sich einläßlich mit der Geschichte des Kantons Solothurn befaßt, zum willkommenen und unentbehrlichen Führer. Zwei in den Text gedruckte Kärtchen, viele Stammtafeln und eine große historische Karte in Beilage erleichtern die Übersicht und das Verständnis der Ausführungen.

Ein Orts- und Personenregister wäre sehr erwünscht gewesen, umsomehr als der Verfasser zu Ortsgeschichten anregen will. J. Mösch.

Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung, 1310—1378, herausgegeben von der Görresgesellschaft.

Bd. III. K. H. Schäfer, Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Benedikt XII., Klemens VI. und Innocenz VI. (1335—1362). Paderborn, Ferd. Schöningh, 1914. XVI. u. 936 S. Mk. 40.

Der im Jahre 1911 erschienene erste Band der Ausgabenregister der päpstlichen Kammer umfaßte bloß den Pontifikat Johanns XXII. (vgl. diese Zeitschrift, 1912, S. 70-72). Der neue, fast gleich starke Band der Kammerausgaben erstreckt sich über drei Pontifikate von einer Zeitdauer von 27 Jahren. Diese größere zeitliche Ausdehnung konnte der Verfasser dadurch erreichen, daß noch in stärkerem Maße Kürzungen und gedrängte Übersichten der regelmäßigen Hofhaltungsausgaben zur Anwendung kamen. Dabei wurde jedoch alles irgendwie geschichtlich Bedeutsame mit dem Wortlaut der Quellen angeführt und die wirtschaftsgeschichtlich bemerkenswerten Einzelheiten sind ebenfalls alle verzeichnet worden. Das Quellenmaterial boten wieder alle für die angegebene Zeit vorhandenen Ausgaberegister der Avignoner Kammerabteilung im Vatikanischen Archiv. Diese Register sind sehr zahlreich und mußten oft für die einzelnen Pontifikatsjahre erst kritisch gesichtet werden, ehe ihr Inhalt verarbeitet werden konnte. So ist der umfassende Band wieder das Ergebnis einer sehr anstrengenden und zeitraubenden Kleinarbeit, für die dem Verfasser besonderer Dank und wohlverdiente Anerkennung gebührt. Die Übersichten über die Ausgabetitel zu Beginn eines jeden Pontifikates (S. 4-13; 172-183; 511-520) bieten schon mannigfaltige, für die allgemeine Geschichte wertvolle Beobachtungen. So ist z. B. charakteristisch, daß unter Benedikt XII. die Ausgaben für die päpstliche Haushaltung die niedrigsten aller Avignonesischen Pontifikate sind, die Ausgaben für Kriege beinahe völlig verschwinden, während Klemens VI. als der prunkliebende Kirchenfürst erscheint, unter dem für Küche und Keller viel ausgegeben wurde, allerdings auch sehr viel für wohltätige Zwecke; die Kriegskosten steigen auf über o Prozent aller Ausgaben des Pontifikates, um unter Innocenz VI. bloß für die Kriege in Italien, zur Herstellung des Kirchenstaates, 40 Prozent der Gesamtausgaben zu erreichen. Die unter der Rubrik : «Chronikalisch wichtigere Angaben » für jedes Jahr zusammengestellten Notizen von historischem Werte bieten eine Fülle von Einzelheiten zur Beleuchtung der kirchlichen und politischen Tätigkeit der Päpste. Unter den Tausenden von Namen, die in dem Bande vorkommen, befinden sich naturgemäß auch solche, die Persönlichkeiten aus den Gebieten der heutigen Schweiz bezeichnen. Als Geschützmeister erscheint in Avignon unter Innocenz VI. ein Guillelmus de Vareys mit seinem Sohne Ludovicus, die einem Genfer Geschlecht angehören (S. 727, 750). Ein Ritter Nicodus oder Nicolaus de Glande aus der Genfer Diözese stand in päpstlichen Diensten und nahm an den Kämpfen gegen die « grandes compagnies » teil (S. 751). Von Interesse ist die Notiz, daß in den Niederlanden gekauftes Tuch über Straßburg, Lausanne und Genf nach Avignon gebracht wurde, wobei in Genf die Tuchballen nach Genfer Gewicht umgewogen wurden (S. 773). Diese Einzelheiten sind natürlich nur beispielshalber hervorgehoben. Auch von diesem Bande gilt, was wir von dem früheren sagten, daß kein Historiker, der sich mit dem XIV. Jahrhundert beschäftigt, ihn unberücksichtigt lassen kann und daß für die Wirtschaftsgeschichte jener Zeit ein großes und erstklassiges Material darin aufgespeichert ist.

J. P. Kirsch.